

Schulvertrag

Frau/Herr.....,
geb. am..... in.....,
Staatsangehörigkeit,
überwiegend gesprochene Sprache,
Herkunftssprache,
Schulabschluss,
wohnhaft (Straße, PLZ, Wohnort).....,

- im nachstehenden als Schüler bezeichnet - wird für die Ausbildung

zur biologisch-technischen Assistenz (BTA)

mit den Schwerpunkten Molekularbiologie/Biochemie und Bioinformatik zugelassen und mit Wirkung zum 01.08.2022 in die School of Life Science Hamburg gGmbH (SLS) aufgenommen. Die Ausbildung dauert zwei Jahre, also bis zum 31.07.2024.

Das Schulgeld für die zweijährige Ausbildung beläuft sich auf 4.800,00 € und wird in monatlichen Teilbeträgen von 200,00 € oder jährlich 2.400,00 € oder einmalig 4.800,00 € gezahlt werden. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages ist eine aufwandsbezogene Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,00 € fällig, die auf das angegebene Konto bei der Hamburg Commercial Bank AG zu überweisen ist (kein Lastschriftinzug). Für die Zahlung des Schulgeldes kann entweder das Lastschriftverfahren oder aber die eigenständige Überweisung gewählt werden.

Der Vertrag kommt nur zustande, wenn am 1. Schultag eine Hamburger Adresse nachgewiesen wird. Sollte der 1. Schultag nach dem 01.08. des Jahres des Beginns der Ausbildung liegen, muss die Hamburger Adresse spätestens zum 01.08. des entsprechenden Jahres nachgewiesen werden.

Die umseitig abgedruckte Ausbildungs- und Schulordnung wurde vor Unterzeichnung dieses Vertrages mit dem Schüler durchgesprochen und von ihm als verbindlich anerkannt.

Während die Ausbildungsordnung verbindlich für die Dauer der Ausbildung gilt, kann die Schulordnung durch die Schule während der laufenden Ausbildung geändert werden, wobei dann jeweils die aktuelle Fassung für die Vertragsparteien bindend ist.

Hamburg, den 23.09.21

.....
Schüler

.....
Schulleitung der SLS

BTA-Ausbildungsordnung

für Schüler:innen der SLS (im Folgenden „*Schüler*“)

1. **Dauer der Ausbildung**

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie richtet sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz (BTA). Die Ausbildung gliedert sich in drei Ausbildungsphasen: 9 Monate Grundausbildung, 12 Monate Praktikumsphase (die sich in drei jeweils viermonatige Laborpraktika untergliedert) und drei Monate Prüfungsphase, in der die Abschlussprüfungen abgenommen werden.

2. **Kündigung**

Dieser Schulvertrag kann mit einer Frist von 1 Monat von beiden Vertragsparteien jeweils zum 31.01. und 31.07. eines Jahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Für die ersten sechs Monate der Ausbildungszeit wird eine Probezeit vereinbart, in der der Schulvertrag von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden kann. Kommt der Schüler mit der Bezahlung des Schulgeldes mit mehr als 2 Monatsraten in Verzug, hat die Schule das Recht, den Schulvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Die Kündigung des Schulvertrages bedarf in jedem Fall der Schriftform. In Ausnahmefällen kann zwischen der Schulleitung und dem Schüler in gegenseitigem Einvernehmen zur vorzeitigen Beendigung der Ausbildung ein Auflösungsvertrag geschlossen werden. Eine Rückerstattung des bis dahin entrichteten Schulgeldes erfolgt in diesem Fall nicht.

3. **Ausbildungskosten**

Für das Bewerbungsgespräch und den mit der Aufnahme verbundenen Verwaltungsaufwand erhebt die Schule eine aufwandsbezogene Bearbeitungsgebühr in Höhe von 75,00 €, die bei Vertragsabschluss zu bezahlen ist. Dieser Betrag muss überwiesen werden.

Für die zweijährige Ausbildung selbst wird ein Schulgeld in Höhe von 4.800,00 € erhoben. Dieses wird in monatlichen Raten von 200,00 € fällig. Diese müssen jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus auf dem Konto der Schule eingegangen sein. Das Schulgeld kann auch einmalig mit 4.800,00 € oder in zwei jährlichen Raten von 2.400 € gezahlt werden. Dabei besteht die Wahl zwischen Lastschriftinzug oder eigenständiger Überweisung.

Der Schule steht an dem Abschlusszeugnis des Schülers bis zum Ausgleich des gesamten Schulgeldes und sonstiger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Kommt der Schüler mit der Bezahlung des Schulgeldes mit mehr als mit zwei Monatsraten in Verzug, wird das restliche Schulgeld bis zum zu diesem Zeitpunkt nächstmöglich ordentlichen Kündigungstermin sofort fällig, sofern die Schule nicht von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch macht.

Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung des Schulgeldes erfolgen.

Beim Rücktritt vom Vertrag bis 6 Wochen vor Ausbildungsbeginn ist lediglich die aufwandsbezogene Bearbeitungsgebühr von 75,00 € zu zahlen bzw. wird diese nicht erstattet. Sollte die Schule bei einem späteren Rücktritt vor Ausbildungsbeginn den Platz des Schülers durch einen neuen Schüler wiederbesetzen können, entfällt die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes für den Schüler ab dem Ausbildungsbeginn des neuen Schülers. Ansonsten gelten die unter 2. geregelten Kündigungsfristen.

Schulordnung

für Schüler:innen der SLS und Teilnehmer:innen an Weiterbildungskursen der SLS (im Folgenden *Schüler* und *Teilnehmer*)

1. Die Schüler und Teilnehmer sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Bei Erkrankung ist der Klassenlehrer/Kursleiter oder das Sekretariat der SLS noch am gleichen Tage telefonisch, per Telefax oder E-Mail zu informieren.
Gesondert für die Schüler gilt weiterhin: Die Anwesenheit der Schüler in der SLS wird durch die Lehrer im Klassenbuch dokumentiert. Eine nicht dokumentierte Anwesenheit gilt als Fehlzeit. Bei Erkrankungen an einem Praktikumstag im zweiten Ausbildungsabschnitt während eines viermonatigen Laborpraktikums müssen die Schüler neben dem Klassenlehrer zusätzlich auch die Praktikumsstelle informieren. Bei längeren Erkrankungen ist nach dem zweiten Krankheitstag eine ärztliche Krankmeldung einzureichen. Am ersten Schultag nach der Fehlzeit muss eine Entschuldigung in schriftlicher Form (mit Unterschrift) im Schulbüro abgegeben werden, damit die Fehlzeit als „entschuldigt“ angerechnet werden kann. Ansonsten gilt die Fehlzeit als „unentschuldigt“.
2. Bei Arbeiten in Laboren ist die jeweilige Laborordnung strikt einzuhalten. Das Betreten der Labore der School of Life Science außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts ist ohne vorherige Genehmigung einer Lehrkraft verboten.
3. Die Schüler und Teilnehmer sind verpflichtet, den Anweisungen der Lehrkräfte und den Anweisungen der Ausbilder im Rahmen der Praktika Folge zu leisten. Streng verboten ist das Installieren von Programmen auf PCs ohne vorherige Genehmigung einer Lehrkraft bzw. eines Ausbilders. Außerdem ist das Betreten der Lehrerbüros, des Schulsekretariats, des Lehrerzimmers, des Kopierraumes und des Archivs in der SLS ohne vorherige Genehmigung einer Lehrkraft verboten. Die Schüler und Teilnehmer dürfen nicht auf den Fensterbänken bei geöffnetem Fenster sitzen und nicht auf diese klettern.
4. Das Schuleigentum ist pfleglich zu behandeln. Die Unterrichtsräume sind sauber zu halten. Bei Beschädigung oder Verschmutzung von Schuleigentum oder dem Eigentum anderer Schüler und Teilnehmer hat der Verursacher Schadenersatz zu leisten. Der Schulträger haftet nicht für liegen gelassene oder sonst abhanden gekommene Gegenstände der Schüler und Teilnehmer. Es wird deshalb empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
5. Während des Unterrichts haben die Schüler und Teilnehmer sich so zu verhalten, dass das Unterrichtsgeschehen nicht gestört wird. Werden Gegenstände mitgebracht, durch die die Sicherheit gefährdet oder ein geordneter Unterricht gestört wird, darf die Lehrkraft diese Gegenstände wegnehmen und bis zum Ende des Unterrichts behalten.
6. Beleidigungen, Bedrohungen und körperliche Zudringlichkeiten sind untersagt. Mobbing wird keinesfalls geduldet.
7. Das Rauchen innerhalb der Räumlichkeiten der Schule ist untersagt.
8. Besitz, Vertrieb und Konsum von Rauschmitteln während der Unterrichtsveranstaltungen und in den Räumlichkeiten der Schule sind strikt verboten. Ebenso ist es verboten, Waffen in die Schule mitzubringen. Strafrechtlich relevante Verhalten innerhalb der Schule oder ihrer Ausbildungsveranstaltungen zulasten des UKEs, des Schulpersonals, der Schule, ihrer Schüler oder ihrer Vertragspartner werden keinesfalls geduldet. Zuwiderhandlungen haben regelmäßig die fristlose Kündigung des Vertrages.